

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Weißacker“

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißacker“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißacker“ vom 03.12.1998 (ThürStAnz Nr. 1/1999 S. 45),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 58 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißacker“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 40 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 52 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Weitere Änderungen der Namen von Behörden sowie die Neugliederung von Kommunen wurden nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Neustadt/Orla der Stadt Neustadt/Orla und in der Gemarkung Breitenhain der Gemeinde Breitenhain im Saale-Orla-Kreis gelegene Waldbereich westlich und östlich der Straße Neustadt/Orla - Wolfersdorf wird einschließlich der Fuchsteiche und des Rappelsteiches sowie des östlichen Teiles des Auenberges, zwischen dem alten Weg nach Breitenhain im Norden, dem Fuchstal im Osten, der im Süden verlaufenden „Hohen Straße“ und dem Auenberg im Westen unter der Bezeichnung „Weißacker“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 229,9 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 06 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in diese Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises in Schleiz aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Das zu schützende Gebiet befindet sich im Naturraum der „Saale-Sandsteinplatte“ und wird durch eine vorwiegend aus Kiefern- und Fichtenwäldern bestehende Waldfläche charakterisiert. Diese Waldfläche ist aufgrund der bisherigen kahlschlagsweisen Nutzung stark strukturiert und weist überwiegend eine reiche Krautschicht auf. Der östliche Ausläufer des Schutzgebietes wird durch eine im Fuchstal befindliche Teichkette gebildet, die von extensiv genutztem Grünland umgeben ist. Das Gelände wird von zahlreichen kleinen Tälern durchzogen, wodurch die kleinklimatischen Verhältnisse in schneller Folge wechseln. Wegen seiner faunistischen Ausstattung, insbesondere der Amphibien und Reptilien, besitzt das Gebiet überregionale Bedeutung für den Schutz dieser Organismengruppen.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum),
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition,
- Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion sowie

2. folgende Art:

- Kammolch.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die durch den Wechsel von Standorten und Biotopen unterschiedlicher Wasserversorgung hervorgerufene Strukturvielfalt des Gebietes und die daraus resultierende sowie durch die bisherige Bewirtschaftung bedingte Eigenart zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. eine wegen ihrer Größe und farblichen Besonderheit einmalige Reptilienpopulation sowie den flächig, vertikal strukturierten Wald als deren Lebensraum zu schützen und durch auf das Schutzziel abgestimmte Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu entwickeln sowie nachhaltig zu sichern,
3. Beerstrauch-Kiefern- und Beerstrauch-Fichtenwälder, insbesondere die Kiefern-Weißmoos-Gesellschaft, als bewirtschaftungsabhängige Pflanzengesellschaften mindestens im gegenwärtigen Flächenanteil sowie die durch die Kahlschlagwirtschaft geprägten Waldbilder als repräsentative Beispiele einer landesweit praktizierten und stark rückläufigen Bewirtschaftungsform mit den für sie spezifischen Lebensgemeinschaften zu schützen und zu erhalten,
4. die Lebensräume der Amphibien, insbesondere die Gewässer mit ihren Verdunstungszonen, Kraut- und Gehölzsäumen sowie die sich anschließenden, unterschiedlich mit Wasser versorgten, extensiv bewirtschafteten Feucht- und Frischgrünländer einschließlich der in diesen Bereichen vorkommenden Pflanzen- und Tierarten zu schützen und zu erhalten, sie vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren und sie hinsichtlich ihrer Wasserqualität, Wasserversorgung und der Bedürfnisse der besonders geschützten Arten zu entwickeln,
5. die Amphibien zu schützen, um ihr Vorkommen in stabilen Populationen zu erhalten sowie um anderen gefährdeten und geschützten Arten eine Nahrungsgrundlage zu sichern,
6. das Gebiet als Brut-, Rast- und Nahrungsraum stark gefährdeter Vogelarten, deren Vorkommen an das Vorhandensein von Feuchtgebieten oder geschlossenen Waldkomplexen gebunden ist, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten oder in diese einzuleiten,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. natürliche Gewässer als Viehtränke oder Viehschwemme zu benutzen,
10. Chemikalien, insbesondere Kalk, und Düngemittel in Gewässer einzubringen,
11. die Teiche mit nicht heimischen Fischarten zu besetzen oder zuzufüttern,
12. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
13. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu füttern, aufzunehmen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
14. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
15. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
16. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
17. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrecken, ihre Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
18. die Beweidung mit Rindern und Pferden, die landwirtschaftliche Wildtierhaltung, die Haltung von Schafen in Pferchen und Koppeln sowie das Anpflocken von Weidetieren,
19. Grünland vor dem 01.07. eines jeden Jahres mit Schafen zu beweiden,
20. zu düngen, zu kalken und Biozide oder andere chemische Mittel auszubringen,
21. Klärschlamm auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
22. nicht heimische oder nicht standortgerechte Gehölze einzubringen,
23. Kahlschläge über 1 Hektar Größe anzulegen sowie Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
24. in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres forstliche Maßnahmen, ausgenommen Forstschutzmaßnahmen durchzuführen,

25. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
26. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
27. Ufergehölze sowie Waldrandelemente, die sich hinsichtlich ihrer Baumartenzusammensetzung von den benachbarten Waldflächen unterscheiden, zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
28. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
29. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
30. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße von Neustadt an der Orla nach Wolfersdorf mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu klettern, außerhalb der genehmigten und markierten Loipen Langlauf zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 bis 21 und 28,
b) Nutzungsartenänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
2. a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, unter Beibehaltung

der ursprünglich betriebenen Kahlschlagwirtschaft oder durch andere geeignete Maßnahmen eine kontinuierliche Bereitstellung von Freiflächen und lichten Waldbeständen in gleichmäßiger räumlicher Verteilung zu gewährleisten sowie die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Beerstrauch-Kiefern- und Beerstrauch-Fichtenwälder zu erhalten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 20 und 22 bis 28,

- b) Aufforstungen im unmittelbaren Anschluss an eine Nutzung über die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 24 angegebene Zeit hinaus bis zum 30. April eines jeden Jahres im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 - c) die Entnahme von Birken und anderen Pioniergehölzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Fortgeltung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und 15 sowie unter folgenden Maßgaben:
- a) die Ansitzjagd auf Haarwild und in den Monaten September bis Februar Ansitz-Drückjagden auf Haarwild sowie die Neuerrichtung und Standortänderung von Ansitzleitern und Salzlecken,
 - b) weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung, Anlage und Standortänderung sonstiger jagdlicher Einrichtungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. a) die Ausübung der Fischerei in den bisher fischereilich genutzten Teichen jeweils in der bisherigen Art und im bisherigen mengenmäßigen Umfang sowie die Ausübung der Fischereiaufsicht; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bis 8 und 11,
- b) die wöchentlich einmal stattfindende Zufütterung mit maximal 10 kg Futter auf Getreidebasis je Hektar Teichfläche,
 - c) die Ausbringung von Kalk in die Zuläufe der Teiche während der Schneeschmelze zur Sicherung einer fisch- und amphibienveträglichen Wasserqualität sowie Maßnahmen der Fischhege im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. a) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Langlaufloipen- und Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
- b) die Beschilderung des archäologischen Denkmals „Wüstung Illgenhain“ durch das Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege,
6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern einschließlich der Teiche im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- oder unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 oder einem Gebot des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Zustimmung, Genehmigung oder Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

